
der Resolution 57/253 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002,
des Berichts der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihre elfte Tagung⁷,

1. , dass der Arbeitsplan der Kommission für Nachhaltige Entwicklung dazu beitragen soll, die Umsetzung der Agenda 21², des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21³ und des Durchführungsplans von Johannesburg⁵ auf allen Ebenen voranzubringen;

2. , dass die Kommission zur Erfüllung ihres Mandats ihre Arbeit als eine Reihe zweijähriger maßnahmenorientierter "Umsetzungszyklen" organisieren wird, die eine "Überprüfungstagung" und eine "Grundsatztagung" umfassen. Ein solcher Zyklus wird wie folgt ablaufen:

) Die Überprüfungstagungen der Kommission, die im ersten Jahr des Zyklus mit zwei- bis dreiwöchiger Dauer im April/Mai stattfinden, evaluieren den Stand der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg und konzentrieren sich dabei darauf, im Hinblick auf die für den jeweiligen Zyklus ausgewählten Themenkomplexe die Zwänge und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen;

) die Überprüfungstagungen der Kommission umfassen einen Tagungsteil auf hoher Ebene, den regionalen Erfahrungsaustausch, Dialoge mit Sachverständigen, namentlich Wissenschaftlern, den Austausch der besten Verfahrensweisen und der gewonnenen Erfahrungen, um so die Umsetzung zu erleichtern, sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau wie etwa Lernzentren und Partnerschaftsbörsen;

) Grundlage für diese Evaluierungen durch die Überprüfungstagungen der Kommission sind

- i) die Berichte des Generalsekretärs über den Umsetzungsstand, in denen anhand der Informationen, die insbesondere in Länderberichten sowie in Berichten der in Ziffer ii) genannten Organisationen und Organe der Vereinten Nationen bereitgestellt werden, sowie anhand der Informationen aus den Regionen und gegebenenfalls den Subregionen sowie von wichtigen Gruppen die Gesamtschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg dargestellt werden sollen. Des Weiteren sollten die Berichte des Generalsekretärs über den Umsetzungsstand eine detaillierte Bilanz des auf allen Ebenen erreichten Umsetzungsstandes in dem für den jeweiligen Zyklus ausgewählten Themenkomplex enthalten und auch die mit der Umsetzung der Agenda 21 verbundenen neuen Herausforderungen und Chancen berücksichtigen;
- ii) die Beiträge der Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität sowie der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen;

3. , um die wirksame Behandlung der regionalen und subregionalen Beiträge während des gesamten Umsetzungszyklus zu ermöglichen und ein Höchstmaß an Flexibilität sicherzustellen,

) die Regionalkommissionen zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der

Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 sowie den Durchführungsplan von Johannesburg fördern und erleichtern. Die Ergebnisse dieser Initiativen und Aktivitäten sollten gegebenenfalls der Kommission als Beitrag vorgelegt werden;

6. , dass die Ergebnisse der Tätigkeit der Kommission unter anderem auch den Austausch der besten Verfahrensweisen und der gewonnenen Erfahrungen, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, den Austausch von Erfahrungen mit der Umsetzung von Strategien der nachhaltigen Entwicklung, wo angebracht, sowie Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg umfassen können;

7. , dass die Tagungen der Kommission Tagungsteile auf hoher Ebene umfassen sollen, an denen Minister oder ihre Vertreter teilnehmen, in deren

) andere Querschnittsfragen, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind, sollen ebenfalls in jedem Zyklus behandelt werden;

) Initiativen betreffend Afrika und andere Regionen sowie betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder werden in jedem Zyklus im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Fragen, Maßnahmen und Ziele behandelt;

) die Kommission soll sich auf die Fragen konzentrieren, bei denen sie den Wert der zwischenstaatlichen Beratungen über sektorübergreifende und sektorale Fragen mehren kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 47/191, insbesondere der Ziffern 3 h), 21 und 23, sowie mit Ziffer 139 f) des Durchführungsplans von Johannesburg;

) die Kommission soll die Ergebnisse der Tätigkeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich berücksichtigen;

) es steht der Kommission frei, zu beschließen, die Behandlung neuer Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung in ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm aufzunehmen.

* * *

11. , dass die Kommission die einschlägigen Anforderungen in Kapitel 11 des Durchführungsplans von Johannesburg, insbesondere der Ziffern 145, 147 und 148, nur erfüllen kann, wenn ein wirksames Berichtssystem vorhanden ist, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, um Erfahrungswerte und die besten Verfahrensweisen auszutauschen und die ergriffenen Maßnahmen, die sich darbietenden Möglichkeiten sowie die Zwänge und Hindernisse in Bezug auf die Umsetzung aufzuzeigen;

12. die Länder, auf freiwilliger Grundlage einzelstaatliche Berichte vorzulegen, vor allem für die Überprüfungsstagen der Kommission, die konkrete Fortschritte bei der Umsetzung herausstellen und dabei die erzielten Ergebnisse, die Zwänge, die Herausforderungen und die Chancen aufzeigen;

13. die Länder , im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 130 und 131 des Durchführungsplans von Johannesburg und von Ziffer 3 des Beschlusses 9/4 der Kommission ihre Arbeit an Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene, auch unter Einbeziehung von Gleichstellungsaspekten, freiwillig weiterzuführen, in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Gegebenheiten und Prioritäten, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglichen Fortschritte, einschließlich weiterer Arbeiten an den besagten Indikatoren, in Betracht zu ziehen, wenn er gegebenenfalls der Kommission Bericht erstattet;

14. , dass die Berichterstattung an die Kommission nach Maßgabe der folgenden Erwägungen erfolgen soll:

) aus dem Bericht sollten die Gesamtfortschritte in Bezug auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hervorgehen, mit Gewicht auf den Themenkomplexen für den jeweiligen Zyklus, und er sollte nach Bedarf Beiträge aller Ebenen enthalten, einschließlich der nationalen, subregionalen, regionalen und globalen Ebene, unter Heranziehung der in Ziffer 2) ii-iv) genannten Quellen;

) soweit irgend möglich sollen die bestehenden Berichterstattungssysteme genutzt werden und den größten Teil der benötigten Informationen bereitstellen;

) die Berichterstattung soll sich auf konkrete Fortschritte bei der Umsetzung konzentrieren, unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und deren Integration, einschließlich des Austausches von Informationen, Erfahrungswerten, erzielten Fortschritten und besten Verfahrensweisen, und sollte die ergriffenen Maßnahmen, Zwänge, Herausforderungen und Chancen aufzeigen;

) die wirksame Heranziehung der in Ziffer 13 genannten Indikatoren;

) die Länderberichte sollen Informationen über den Stand der einzelstaatlichen Strategien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung enthalten;

15. das Sekretariat der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

) Maßnahmen zur Straffung der Berichterstattung zu ergreifen, um Doppelarbeit und eine unnötige Belastung der Staaten zu vermeiden, so auch im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Vereinten Nationen;

) zielgerichtete Informationen bereitzustellen, die die maßgeblichen Trends, Zwänge, Herausforderungen und sich neu abzeichnenden Fragen herausstellen;

) den Ländern auf Antrag aus Haushaltsmitteln oder außerplanmäßigen Mitteln technische Hilfe bei der einzelstaatlichen Berichterstattung zu gewähren;

16. das Sekretariat der Kommission, die Leitlinien und Fragebögen für die einzelstaatliche Berichterstattung zu verbessern, mit dem Ziel einer effizienteren, für die Länder weniger belastenden und stärker auf die Umsetzung ausgerichteten Berichterstattung, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution und im Benehmen mit den Regierungen, den Organisationen der Vereinten Nationen und den Sekretariaten der multilateralen Umweltübereinkommen, und zur Behandlung durch die Kommission darüber Bericht zu erstatten;

* * *

17. im Nachgang zu Ziffer 140 des Durchführungsplans von Johannesburg die zuständigen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission zu beteiligen, um sie über ihre Tätigkeiten zur Förderung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu informieren. Zu diesem Zweck müssen unbedingt weitere Maßnahmen ergriffen werden,

) um stärkere Verbindungen zwischen den Umsetzungsmaßnahmen auf weltweiter, regionaler und Länderebene zu fördern;

) um die Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb der Organisationen und zwischen ihnen zu stärken;

) um Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sein können, um bessere Fortschritte zu erzielen;

) um aus allen Quellen Mittel für die Umsetzung zu mobilisieren und sie wirksamer einzusetzen;

) um die Zusammenarbeit und Koordinierung in allen Bereichen zu verstärken, namentlich durch den Austausch von Informationen und Wissen über alle Aspekte der Umsetzung der Agenda 21, des Programms zur weiteren Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg;

18. den Generalsekretär der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung des laufenden Prozesses der Reform der Vereinten Nationen und unter Inanspruchnahme des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, so auch auf dem Wege der informellen Zusammenarbeit, die systemweite interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu fördern, um die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu verbessern, und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

19. den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 57/253 der Generalversammlung in seinen Bericht Vorschläge aufzunehmen, in denen er eine integrierte und umfassende Vorgehensweise des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung darstellt, unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich;

* * *

20. , dass wichtige Gruppen, so auch Wissenschaftler und Bildungssachverständige, unter Berücksichtigung der Ziffern 139 g) und 149 c) und d) des Durchführungsplans von Johannesburg sowie unter Einhaltung der feststehenden Verfahrensordnungen und Gepflogenheiten der Kommission noch bedeutsamere Beiträge leisten sollten, unter Berücksichtigung des Kapitels XI des Durchführungsplans von Johannesburg, unter anderem dadurch,

) dass die wichtigen Gruppen verstärkt an den Tätigkeiten der Kommission mitwirken, namentlich indem Vertreter wichtiger Gruppen während der Tagungsteile auf hoher Ebene auf entsprechender Ebene an dem interaktiven Dialog teilnehmen, unter Berücksichtigung der Ziffern 139 g) sowie 149 c) und d) des Durchführungsplans von Johannesburg;

) dass dafür Sorge getragen wird, dass die Dialoge zwischen den verschiedenen beteiligten Interessengruppen stärker maßnahmen- und umsetzungsorientiert gestaltet werden;

) dass die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Interessengruppen stärker an der Umsetzung der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg beteiligt werden und noch wirksamer daran mitwirken, sowie dass Transparenz und eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit gefördert werden;

) dass in der Kommission größere Ausgewogenheit und eine bessere Vertretung der wichtigen Gruppen aus allen Regionen angestrebt wird;

) dass eine aktive Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit Partnerschaften und Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen stattfindet, namentlich an den Partnerschaftsbörsen und den Lernzentren, die im Rahmen der Kommissionstagungen gebildet werden.

* * *

21. , dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen

Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie verwirklicht werden, vereinbar sein;

) der führende Partner einer Partnerschaftsinitiative soll die nationale Anlaufstelle für nachhaltige Entwicklung des betreffenden Landes/der betreffenden Länder über die Bildung der Partnerschaft und ihre Fortschritte informieren und alle Partner sollen die von den Regierungen herausgegebenen Leitlinien beachten;

) die Beteiligung internationaler Institutionen sowie der Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen an Partnerschaften soll in Übereinstimmung mit zwischenstaatlich vereinbarten Mandaten erfolgen und nicht dazu führen, dass eigentlich für ihre mandatsmäßigen Programme veranschlagte Mittel für die Partnerschaften abgezweigt werden;

23. , dass die Informationen und Berichte der bei der Konferenz

5012 TD -0.481090.162 Tw29zweigt ser bnterna74hrend niieruElems te:5 0 410 Tc -

e)

2004/2005

2012/2013*	<ul style="list-style-type: none"> • Wälder • Biologische Vielfalt • Biotechnologie • Tourismus • Berge 	<p>Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.</p>
2014/2015*	<ul style="list-style-type: none"> • Ozeane und Meere • Meeresressourcen • Kleine Inselentwicklungsländer • Katastrophenmanagement und -anfälligkeit 	<p>Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.</p>
2016/2017	<p>Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg</p>	

* Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, wird dieser Themenkomplex wie geplant Bestandteil des mehrjährigen Arbeitsprogramms bleiben (gilt für die Themenkomplexe für 2010/2011, 2012/2013 und 2014/2015).